

Balkonphotovoltaikanlage

Der Einsatz regenerativer Energien bei der Energieversorgung anhand einer Balkonphotovoltaikanlage ist aktuell sehr gefragt. Viele unserer Mieter haben großes Interesse ihren eigenen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Wir genehmigen die Anbringung einer solchen Balkonphotovoltaikanlage nur unter strengen Voraussetzungen, sowie nur nach schriftlicher Anfrage.

Alle entstehenden Kosten und auch die Beauftragung Dritter, wie Fachfirmen für die erforderlichen Nachweise, sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und Wartungen gehen hierfür ausschließlich zu Ihren Lasten.

Technische Voraussetzungen

- Die gesamte Anschlussleistung darf 800 VA nicht überschreiten.
- Die Anlage muss durch einen registrierten Fachhandwerker installiert werden (der Prozess zum normenkonformen Anschluss einer Balkon-PV-Anlage erfolgt nach DIN VDE 0100-551), der
 - den vorhandenen Stromkreis prüft,
 - die vorhandene Absicherung prüft,
 - die Einspeisesteckdose installiert,
 - den von den Stadtwerken geforderten Zweirichtungszähler installiert,
 - sowie die fachgerechte Anbringung am Balkon vornimmt.

Eine unterschriebene Fachunternehmererklärung der Firma über die ausgeführten Arbeiten ist der ARGE GmbH nach Installation zu übergeben.

Anbringung und Installation

Die Anlage muss gegen Absturz, starke Winde und Sturm sicher befestigt werden, ohne dass das Gebäude durch den Einbau (z. B. Bohrungen im Mauerwerk oder den Balkenelementen) beschädigt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die Tragfähigkeit z. B. der Balkonbrüstung ausreichend ist.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Sie für sämtliche Kosten und eventuelle Schäden am Gebäude oder an Personen im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage haften. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist Ihrerseits nachzuweisen. Zusätzlich empfehlen wir, Ihre Hausratversicherung darüber zu informieren.

Sonstige Voraussetzungen

Die Anlage muss durch Sie verpflichtend im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur angemeldet werden.

Zur Vermeidung einer unzumutbaren Blendwirkung sind nur PV-Module mit geringer Blendwirkung zulässig.

Die Art und Weise der Befestigung darf die Nutzung des Balkons als zweiten Rettungsweg für die Feuerwehr nicht beeinträchtigen.

Sämtliche Einbauten und Änderungen (an Steckdosen/Zählereinrichtungen etc.) im Zusammenhang mit der Balkon-PV-Anlage müssen bei Beendigung des Mietverhältnisses auf eigene Kosten fachgerecht in den Ursprungszustand zurückversetzt werden.

Die schriftliche Genehmigung des Wohnungsunternehmens zur Aufstellung der Anlage wird erst nach Vorliegen der aufgeführten Unterlagen gültig. Die Erlaubnis wird jederzeit, sofern berechnigte Interessen des Vermieters vorliegen, widerrufenlich erteilt.

Arbeitsgemeinschaft
Fürther Baugenossenschaften GmbH